



**landkreis  
hameln-pyrmont  
der landrat**

## Fraktionsantrag

**Vorlage Nr.** 125/2012

**Datum:** 27.06.2012

<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich
<input type="checkbox"/>	nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kreisausschuss	03.07.2012	22.a
Kreistag	10.07.2012	23

<b>TOP</b>	<b>Antrag der CDU-Fraktion zur Ausschreibung für eine Kreisrätin/einen Kreisrat für das Dezernat Jugend/Soziales/Schule/Inklusion/Integration</b>
------------	---

### Beschlussempfehlung

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 25.06.2012 wird als unzulässig abgelehnt.

### Begründung

Mit Schreiben vom 25.06.2012 hat die CDU-Fraktion beantragt, die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle einer Kreisrätin/eines Kreisrates nicht durchzuführen. Zu den Einzelheiten wird auf den als Anlage beigefügten Antrag verwiesen.

Verwaltungsseitig ist zu dem Antrag Folgendes anzumerken:

Die Stelle einer Kreisrätin/eines Kreisrates ist nach Eingang der kommunalaufsichtsbehördlichen Genehmigung der Haushaltssatzung 2012 am 23.06.2012 öffentlich ausgeschrieben worden. Das Stellenbesetzungsverfahren wurde zur Umsetzung des Kreistagsbeschlusses über den Stellenplan 2012 eingeleitet. Mit dem Beschluss über den Stellenplan wurden gleichzeitig für die neu eingerichteten Stellen die entsprechenden Ausnahmen vom Einstellungsstopp zugelassen (Kreistagssitzung am 13.03.2012, TOP 21). Zudem wurde die Einrichtung einer weiteren Wahlbeamtenstelle nach B3 (Kreisrat/Kreisrätin) im Stellenplan 2012 auf Grundlage eines Antrags der Gruppe SPD/Grüne/Piraten bereits in der Kreistagssitzung am 20.12.2012, TOP 24, beschlossen.

Die Ausführung der Beschlüsse des Kreistages obliegt gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG dem Landrat. Eine Entscheidung durch den Kreistag in Angelegenheiten, in denen originär der Landrat zuständig ist, kann nur erfolgen, nachdem sich der Kreistag die Beschlussfassung vorbehalten hat. Ein derartiger Heranziehungsbeschluss ist gemäß § 58 Abs. 3 i. V. m. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG nur für die nicht unter die Nrn. 1 bis 6 (des § 85 Abs. 1) fallenden Geschäfte der laufenden Verwal-

tung möglich. Die Ausführung von Beschlüssen gehört nicht zu diesen Geschäften der laufenden Verwaltung, da sie gesondert in § 85 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG geregelt ist. Für eine Heranziehung der Ausführung eines Beschlusses durch den Kreistag fehlt es daher an einer Rechtsgrundlage, so dass der Antrag der CDU-Fraktion nicht zulässig ist.

Die Zuständigkeit des Kreistages für die nach Abschluss des Auswahlverfahrens und auf Vorschlag des Landrates gemäß § 109 Abs. 1 NKomVG durchzuführende Wahl einer Kreisrätin/eines Kreisrates bleibt unberührt.

Hameln, 27.06.2012

Rüdiger Butte

<b>Anlage</b>
---------------

Antrag der CDU-Fraktion vom 25.06.2012